Unbedenklichkeitsliste:

In Niedersachsen wird bei den folgenden besonders geschützten Pflanzenarten, -sorten oder -hybriden auf die Vorlage von artenschutzrechtlichen Legalitätsdokumenten nach Art. 8 (5) EG-Verordnung Nr. 338/97 bzw. § 49 (1) Bundesnaturschutzgesetz verzichtet. In der Liste steht die Abkürzung spp. für alle nachgeordneten Arten des genannten Taxons.

Adonis vernalis:	nur Topfpflanzen, Jungpflanzen
Agave victoria-reginae	
Aloe arborescens	
Aloe broomii	
Aloe ferox:	nur Lebendpflanzen, keine pharmazeutischen Produkte
Aloe microstigma	
Aloe variegata	
Aloe-Hybriden	
Anacampseros spp.:	nur grün geschuppte Arten (die weißgeschuppten Arten wurden zur Gattung Avonia gestellt)
Calanthe spp.:	nur Arten mit Pseudobulben
Cactaceae spp.:	nur Hybriden, Sorten, künstlich vermehrte Exemplare, Sämlings- und Stecklingstopfware von Arten des Anhangs B mit Ausnahme der Gattungen: Copiapoa, Coryphantha, Echinocereus, Escobaria, Lobivia, Mammillaria, Melocactus, Neolloydia, Neoporteria, Pediocactus, Rebutia, Sulcorebutia, Sclerocactus, Thelocactus
Cattleya spp.:	nur blühende Topfpflanzen, excl. Arten des Anhangs A
Cyathea spp.:	nur Jungpflanzen, beinhaltet auch die Gattungen Alsophila, Nephelea, Sphaeropteris und Trichipteris
Cycas revoluta:	nur bis 20 cm Stammhöhe oder 10 cm Stammdurchmesser
Cycas thouarsii:	nur bis 20 cm Stammhöhe oder 10 cm Stammdurchmesser
Cyclamen cilicicum:	nur Sämlinge, Jungpflanzen, Topfpflanzen aus Kultur in Blüte, keine Trockenknollen
Cyclamen coum:	nur Sämlinge, Jungpflanzen, Topfpflanzen aus Kultur in Blüte, keine Trockenknollen
Cyclamen hederifolium:	nur Sämlinge, Jungpflanzen, Topfpflanzen aus Kultur in Blüte, keine Trockenknollen
Cyclamen purpurascens:	nur Sämlinge, Jungpflanzen, Topfpflanzen aus Kultur in Blüte, keine Trockenknollen
Cyclamen repandum:	nur Sämlinge, Jungpflanzen, Topfpflanzen aus Kultur in Blüte, keine Trockenknollen
Dendrobium kingianum:	nur blühende Topfpflanzen
Dendrobium phalaenopsis:	nur blühende Topfpflanzen
Dendrobium thyrsiflorum:	nur blühende Topfpflanzen
Dendrobium-Hybriden:	nur blühende Topfpflanzen
Disa spp.:	nur Hybriden
Doritis spp.:	nur Topfpflanzen
Encyclia vitellina:	nur Topfpflanzen
Euphorbia abyssinica	
Euphorbia aeruginosa	
Euphorbia ammak	
Euphorbia canariensis	
Euphorbia caerulescens:	als E. coerulescens im Handel
Euphorbia candelabrum	
Euphorbia cooperi	
Euphorbia enopla	
Euphorbia grandicornis	
Euphorbia horrida	
Euphorbia ingens	
Euphorbia lactea	
Euphorbia mammillaris	
Euphorbia meloformis	
Euphorbia milii	
Euphorbia obesa:	nur bis 5 cm Durchmesser
Euphorbia pentagona	
Euphorbia pseudocactus	
Euphorbia pugniformis	
Euphorbia resinifera	
Euphorbia stenoclada	
Euphorbia submammilaris	
Euphorbia tirucalli	
Euphorbia triangularis	
Euphorbia trigona	
Euphorbia valida	
Galanthus nivalis:	nur blühende Topfpflanzen, keine Trockenzwiebeln
Ludisia discolor	
Masdevallia coccinea:	nur großblumige Hybriden
Masdevallia veitchiana:	nur großblumige Hybriden
Miltonia spp.:	nur Hybriden / Sorten
Nepenthes-Hybriden:	nur Topfpflanzen bzw. Hängekörbchen aus Meristemkultur, keine Arten des Anhangs A
Odontoglossum bictoniense:	nur blühende Pflanzen
Oncidium spp.:	nur Hybriden / Sorten
Orchidaceae spp.:	nur Gattungshybriden in blühendem Zustand (lt. Sander's List bei der Royal Horticultural Society, London[1]) sowie Hybriden mit der Namensendung -ara, Sophro-Laelio-Cattleya-Hybriden, Odontoretia spp., Epicattleya spp.
Pachypodium geayi	
Pachypodium lamerei	
Paphiopedilum spp.:	nur blühende Hybriden, die eindeutig aus gärtnerischer Vermehrung stammen[2]
Phalaenopsis spp.:	nur Hybriden / Sorten in Blüte
Pleione spp.:	nur Hybriden in Blüte
Pleione bulbocodioides:	nur blühende Pflanzen
Rossioglossum grande:	nur blühende Pflanzen
Rossioglossum williamsianum:	nur blühende Pflanzen
Sarracenia spp.:	nur Arten und Hybriden als Topfpflanzen oder Blätter und Blüten aus Aussaat oder Meristemkultur, keine ausgetriebenen Rhizomstücke. Excl. Arten des Anhangs A
Zamia furfuracea:	nur Topfpflanzen bis 10 cm Knollendurchmesser bzw. 20 cm Stammhöhe
Zygopetalum crinitum:	nur blühende Topfpflanzen
Zygopetalum intermedium:	nur blühende Topfpflanzen
Zygopetalum maxillare:	nur blühende Topfpflanzen

[1] Alle neuen Hybriden ab September 2000 sind unter https://www.rhs.org.uk/about-the-rhs/publications/orchid-hybrid-lists gelistet.

[2] Es handelt sich um Pflanzen, die sich durch einen sehr guten Kulturzustand mit gleichmäßig gestalteten und gleichmäßig gefärbten Blättern auszeichnen. Sie werden zu einem relativ niedrigen Preis von ca. 20 € sowie unter der Bezeichnung »Paphiopedilum-Hybride« oder unter einer Sortenbezeichnung, wie z.B. »Paphiopedilum F.C. Puddle« angeboten.

Impressum:
Herausgeber und Bezug:
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover

Postfach 91 07 13, 30427 Hannover
Tel: 0511 / 3034-3305
veroeffentlichungen@nlwkn.niedersachsen.de
www.nlwkn.niedersachen.de/veroeffentlichungen-naturschutz/
http://webshop.nlwkn.niedersachsen.de
5. Aufl. 2022 (900-950 Stk.), Stand: April 2022
Titel: M. Papenberg

NLWKN

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Hinweise zum Artenschutz für den Pflanzenhandel

Niedersachsen

Besonders geschützte Pflanzenarten

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) benennt einen kleinen Teil der Pflanzenarten auf unserer Erde als »besonders geschützt« bzw. »streng geschützt« [§ 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG]. Alle anderen Pflanzenarten sind nicht besonders geschützt.

Alle Pflanzenarten aus:	sind besonders geschützt	sind zusätzl. streng geschützt	Beispiele:
Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97	+	+	Alle Frauenschuh-Orchideen der Gattungen Phragmipedium und Paphiopedilum, Andentanne, Rio-Palisander
Anhang B der EG-Verordnung Nr. 338/97	+	-	Alle Schneeglöckchen und Alpenveilchen und – soweit nicht bereits in Anhang A aufgeführt – alle Kakteen, Orchideen, Palm- und Baumfarne, Afrik. Stinkholz
Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (sog. FFH-Richtlinie)[1)]	+	+	Kanardischer Drachenbaum
Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung	+	teilweise	Besonders geschützt sind – soweit nicht schon in den vorstehenden Anhängen aufgeführt – alle Krokusse, Schachblumen und Wildherkünfte der europäischen Arten von Knotenblume/Märzenbecher. Zusätzlich streng geschützt ist z. B. der Zyprische Krokus.

[1] ausgenommen Arten, die schon in den Anhängen A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 geführt sind

Eine Liste mit den Namen aller besonders bzw. streng geschützten Arten steht im Internet unter der Adresse www.wisia.de mit komfortabler Suchfunktion zur Verfügung.

Bedeutung des besonderen Schutzes

Pflanzen der besonders geschützten Arten dürfen im Allgemeinen der heimischen Natur weder lebend noch tot entnommen werden. Sie dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen erworben, zum Verkauf vorrätig gehalten und verkauft werden [Art. 8 EG-Verordnung Nr. 338/97 und §§ 44, 45 BNatSchG]. Unter den Begriff Pflanze fallen auch deren Überdauerungsformen (Zwiebeln, Knollen, Rhizome) und aus ihnen gewonnene Erzeugnisse (z. B. Xaxim-Töpfe, Hölzer, pharm. Drogen).

Handel mit besonders geschützten Pflanzen

Kauf und Verkauf von naturentnommenen Exemplaren der in **Anhang A** der EG-Verordnung Nr. 338/97 genannten Arten ist nur bei Vorliegen der zugehörigen Vermarktungsgenehmigungen erlaubt. Der Handel mit künstlich vermehrten Pflanzen der in Anhang A aufgeführten Arten bedarf dagegen keiner Vermarktungsgenehmigung. Der Nachweis der künstlichen Vermehrung kann seit Wegfall der CITES-Begleitdokumentenpflicht mit jedem geeigneten Beweismittel geführt werden (s. u.).

Die Vermarktung von Exemplaren der in **Anhang B** der EG-Verordnung Nr. 338/97 genannten Arten ist erlaubt, wenn deren rechtmäßige Herkunft nachgewiesen werden kann. Dieser Nachweis kann seit Wegfall der CITES-Begleitdokumentenpflicht mit jedem geeigneten Beweismittel geführt werden (s. u.).

Die Vermarktung von Exemplaren **aller anderen** besonders bzw. streng geschützten Arten ist ebenfalls dann erlaubt, wenn deren rechtmäßige Herkunft belegt werden. Auch hier kann dieser Nachweis mit jedem geeigneten Beweismittel geführt werden (s. u.). Abweichend hiervon bleibt aber die Vermarktung von naturentnommenen Pflanzen der streng geschützten Arten verboten. (Auf mögliche Ausnahmen von diesem Vermarktungsverbot wird hier nicht näher eingegangen, da sie in der Praxis für den Pflanzenhandel nur eine geringe Rolle spielen).

Rechtmäßige Herkunft / Nachweise

Die legale Einfuhr in die EU und die künstliche Vermehrung innerhalb der EU sind die beiden wichtigsten rechtmäßigen Quellen des Handels für besonders geschützte Pflanzen. Der Nachweis der rechtmäßigen Herkunft umfasst demgemäß Belege über die legale Einfuhr oder künstliche Vermehrung **und** den Weg, den das Exemplar vom Importeur bzw. Vermehrungsbetrieb bis zum gegenwärtigen Besitzer (Händler) genommen hat.

Künstlich erzeugte panaschierte, cristate oder monströse Formen sowie Varietäten / Sorten und natürlicherweise nicht vorkommende Hybriden sind an sich schon Beweis künstlicher Vermehrung. Auf eine weitergehende Nach-weisführung kann hier ebenso wie bei Arten, die in die Unbedenklichkeitsliste (s. u.) aufgenommen wurden, verzichtet werden. In allen anderen Fällen stellt das folgende Verfahren eine geeignete Möglichkeit dar, den Nachweis der rechtmäßigen Herkunft zu führen:

Die Legalität der Einfuhr bzw. künstlichen Vermehrung wird durch eine Kopie des Einfuhr- bzw. Vermehrungsbeleges nachgewiesen. Die Adresse des Importeurs bzw. Vermehrungsbetriebes darf auf den Kopien geschwärzt werden. Die Zuordnung der Pflanzen zu diesen Ursprungspapieren erfolgt auf jeder Handelsstufe durch Hinzufügen einer Kopie des Lieferscheins oder der Rechnung des jeweiligen Verkäufers. Die zugehörige Nummer oder das Datum des Einfuhr- bzw. Vermehrungsbeleges muss dabei immer in diese Handelsdokumente eingetragen sein. Die Adressen dürfen geschwärzt werden. Durch dieses Verfahren bleiben die Bezugsadressen der jeweiligen Verkäufer für den Käufer unbekannt, die kontrollierende Behörde kann aber aufgrund der Lieferschein- oder Rechnungsnummer bzw. des Datums im Einzelfall die Herkunft einer Pflanzenpartie bis zu ihrer Quelle zurückverfolgen. Die korrekte Buchführung nach § 6 Bundesartenschutzverordnung (s. u.) ist im Handel mit Wildherkünften Bestandteil der Nachweisführung.

Als **Einfuhrbelege** kommen in Betracht:
- bei Arten der Anhänge A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 nur die EU-rechtlich vorgeschriebene Einfuhrgenehmigung,
- bei allen anderen besonders geschützten Arten entweder eine Genehmigung für die Einfuhr entsprechend dem nationalen Recht des EU-Importlandes oder aber der Nachweis der außergemeinschaftlichen Herkunft (z. B. mittels Rechnung) zusammen mit der Erklärung der zuständigen Behörde des EU-Importlandes, dass diese Arten dort keinen Einfuhr- und Handelsverboten unterliegen.

Als Belege der **künstlichen Vermehrung** kommen in Betracht:
- Wachstumserklärung,
- Pflanzengesundheitszeugnis,
- Pflanzenpass,
- detaillierte Selbstdeklaration.

Der Endkunde sollte auf Anfrage eine Rechnung mit Benennung der an ihn verkauften Exemplare und der Kopie des Einfuhr- bzw. Vermehrungsbeleges, auf den in der Rechnung Bezug genommen wird, erhalten.

Sonstige Hinweise

Buchführungspflicht:
Wer gewerbsmäßig naturentnommene Pflanzen der besonders geschützten Arten erwirbt oder in den Verkehr bringt, hat ein tagesaktuelles Ein- und Auslieferungsbuch nach folgendem Muster zu führen [§ 6 BArtSchV]:

Lfd. Nr.*	Eingangstag	Pflanzenart, besitzberechtigendes Dokument	Adresse Einlieferer oder sonstige Bezugsquelle	Abgangstag	Adresse Empfänger oder Art des Abgangs
1.					
2.					

Bezugsquellen für die zitierten Gesetze:

1. Internet:
   EG Verordnungen, EG-Richtlinien:
   https://eur-lex.europa.eu/homepage.html

2. Buchandel:
   Alle o. g. Gesetze: Naturschutzrecht. dtv, jeweils die aktuelle Ausgabe